

AIDLINGER NACHRICHTEN



Nummer 44
Dienstag, 29. Oktober 2019

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

Gut sichtbare Hausnummern retten Leben!



Nicht selten geht es in Notsituationen um wertvolle Sekunden. Feuerwehr, Notarzt oder Polizei sind gleichermaßen bemüht, so schnell wie möglich an den Einsatz- oder Unfallort zu gelangen. Oft geht allerdings unnötig wertvolle Zeit verloren, weil Hausnummern nicht oder nur schlecht erkennbar sind.

Oftmals sind die Nummern sehr klein, unbeleuchtet, zugewachsen oder schlicht nicht vorhanden. Es ist keine Seltenheit, dass eine Rettungswagenbesatzung eine Straße mehrfach durchfahren oder mit der Notfalleusrüstung unnötig lange Fußwege zurücklegen muss, um das richtige Haus zu finden. Das kostet wertvolle Zeit – Zeit, die unter Umständen über Leben oder Tod entscheidet!

Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen (Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter **Tel. 116 117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: **Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Telefon: 01806 070310**
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 9:00 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:30 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen:
Zentrale Notfallrufnummer: 01806 071122

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für Freitag - 1. November 2019 (Allerheiligen) - und das Wochenende - 2./3. November 2019 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 7877722**.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Freitag - 1. November 2019 (Allerheiligen) - hat die Praxis Tania Ramirez, Keilbergstraße 29, Böblingen, **Tel. 07031/289000** und am Wochenende - 2./3. November 2019 - hat die Praxis Dr. Dauner, Hinterweiler Straße 58, Sindelfingen, **Tel. 07031/807090** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- **Donnerstag, 31. Oktober 2019**
Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen
 - **Freitag, 1. November 2019 (Allerheiligen)**
Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg
 - **Samstag, 2. November 2019**
Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg
 - **Sonntag, 3. November 2019**
Schönbuch-Apotheke, Schloßstraße 11, Gültstein
 - **Montag, 4. November 2019**
Apotheke am Markt, Marktplatz 3, Deckenfronn
 - **Dienstag, 5. November 2019**
Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen
 - **Mittwoch, 6. November 2019**
Carmel-Apotheke, Hauptstraße 14, Nufringen
- Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.**

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Aidlingen - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Lebensretter gesucht

DRK-Blutspendedienst bittet um Ihre Blutspende

Unfälle oder schwere Erkrankungen gehören zum Alltag, dank modernster Hochleistungsmedizin können viele Menschen jedoch gerettet und geheilt werden. Fast immer werden dabei lebensrettende Blutspenden benötigt. Gerade im Herbst steigt der Bedarf an Blut, denn zu Beginn der dunklen Jahreszeit nimmt die Zahl der Unfälle zu. 15.000 Blutspenden werden täglich in Deutschland benötigt, um die lebenswichtige Blutversorgung der Patienten in den Krankenhäusern zu gewährleisten.

Das Deutsche Rote Kreuz bittet daher dringend um Ihre Blutspende am

**Freitag, dem 15.11.2019 von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Sonnenberghalle, Feldbergstraße 24, AIDLINGEN**

Blutspender sind von 18 bis 72, Erstspender höchstens 64 Jahre alt. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.

Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Altpapierabfuhr für Privathaushalte

Am **2. November 2019** wird die Altpapiersammlung vom **CDU Gemeindeverband** durchgeführt. Die übers ganze Jahr verteilten Termine der Sammlung finden Sie auch im Abfallkalender gelb hinterlegt.

Die Altpapierabfuhr ist nur für **Privathaushalte** und nicht für andere Einrichtungen und Betriebe bestimmt.

Bei der Sammlung am Samstag muss die Altpapiertonne bis **spätestens 6.00 Uhr** am Abfuhrtag an die Straße gestellt sein. **Altpapier, das nach 6.00 Uhr bereitgestellt wird, kann evtl. nicht mehr mitgenommen werden.**

Begegnungsgruppe
Böblingen
Tübinger Straße 77
www.bk-bb.de



Datenschutz

Am 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Auch unsere Rubrik „Jubilare“ in den Aidlinger Nachrichten ist hiervon betroffen.

Aufgrund der neuen Bestimmungen ist es uns nun nicht mehr möglich, Angaben (Geburtstage und Ehejubiläen) ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu veröffentlichen.

Sollten Sie weiterhin eine Veröffentlichung zum Geburtstag oder zum Ehejubiläum wünschen, so lassen Sie uns dies bitte rechtzeitig vorab wissen.

Den Veröffentlichungswunsch senden Sie bitte schriftlich per E-Mail an: m.koesling@aidlingen.de oder per Post an die Gemeindeverwaltung Gemeinde Aidlingen, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen.

Freundliche Grüße
Ekkehard Fauth
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Richtiges Einstellen der Parkscheibe



Foto: Timo Koch

Immer wieder stellen wir fest, dass die Parkscheibe falsch eingestellt wurde. Bei der Ankunftszeit (Parkbeginn) darf die Parkscheibe auf die jeweils kommende halbe bzw. volle Stunde vorge stellt werden. Dadurch erhöht sich die erlaubte Parkdauer um die Differenz zwischen der Ankunftszeit und eingestellter Parkscheibe. Bitte beachten Sie, dass die Parkscheibe sichtbar auf dem Armaturenbrett liegen sollte. Die unten aufgeführten Beispiele zeigen Ihnen, wie die Parkscheibe richtig eingestellt wird.

Ankunftszeit (Parkbeginn)	Parkscheibe (einstellen auf...)	Parkzeit endet (bei 2 Stunden erlaubter Parkdauer)	max. mögliche Parkdauer (bei 2 Stunden erlaubter Parkdauer)
09:08 Uhr	09:30 Uhr	11:30 Uhr	2:22 Stunden
09:36 Uhr	10:00 Uhr	12:00 Uhr	2:24 Stunden
09:59 Uhr	10:00 Uhr	12:00 Uhr	2:01 Stunden
10:01 Uhr	10:30 Uhr	12:30 Uhr	2:29 Stunden

Inzwischen gibt es auch vom Kraftfahrtbundesamt zugelassene elektronische Parkscheiben, die dauerhaft auf die Windschutzscheibe (links oder rechts unten) geklebt werden und die sich beim Parken immer automatisch auf die richtige Ankunftszeit stellen.

WICHTIGE RUFNUMMERN & ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus

Rathaus Aidlingen
Internet-Adresse: www.aidlingen.de
Montag - Freitag jeweils von 8.30 - 11.30 Uhr
Montag und Dienstag jeweils von 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Tel. 07034 125-0
Fax 07034 125-55

Bürgermeister Fauth

Jederzeit nach Vereinbarung - Herzliche Einladung!

Bürgeramt:
Montag und Donnerstag 7.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Fax 07034 125-50

Rathaus Deufringen

Ortsvorsteherin Kühnle
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. 07056 1284

Rathaus Dachtel

Ortsvorsteher Eisenhardt
Donnerstag 17.30 - 18.30 Uhr

Tel. 07056 2435

Schulen
Buchhaldenschule, Fax 653749 07034 4892
Schallenbergsschule, Fax 4702 07056 2414
Sonnenbergschule mit Halle, Fax 31378 07034 4766

Kindergärten

Kinderhaus Sonnenschein

Kindergarten (Ü3) 07034 27935-12
Krippe (U3) 07034 27935-21

Kinderhaus Hinterhag

Kindergarten (Ü3) 07034 31269

Kinderhaus Im Winkele

Kindergarten (Ü3) 07034 655783
Krippe Häschengruppe (U3) 07034 31268

Kindergarten Am Schloss

Deufringen 07056 2208

Kinderhaus Dachtel

07056 2548

Kindergarten Lehenweiler

07034 30401

VHS

Hauptstr.15
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Dienstag und Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 07031 640081

Ortsbücherei

Im Gässle 6, 71134 Aidlingen,

Telefon: 07034 62060

Öffnungszeiten:

montags 14.00 - 18.00 Uhr
dienstags 9.00 - 13.00 Uhr
mittwochs 9.00 - 13.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr
freitags 15.00 - 19.00 Uhr
2. Samstag eines Monats 10.00 - 13.00 Uhr

Jugendcafé

**Buchhaldenstraße 28,
71134 Aidlingen**

07034 63670

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 16.00 - 22.00 Uhr

Freitag: 19.00 - 22.00 Uhr

Notrufe:

Polizeinotruf 110

Polizei-posten Maichingen 07031 204050

Polizeirevier Sindelfingen 07031 6970

Krankentransport (DRK) 07031 19222

Diakoniestation Aidlingen 07034 993448

Gesundheitszentrum Aidlingen 07034 2516-10

Feuer oder Feuermelder und

Erste Hilfe, Rettungsdienst 112

Gas (EnBW Regional AG) 0800 3629447

Unitymedia 01806 888150

Strom (EnBW Regional AG) 0800 3629477

Wasserversorgung Aidlingen mit Ortsteilen: Wasserwerk "Rot"

(während der Dienstzeit) 07034 63805

(außerhalb der Dienstzeit) 0163 8812534

Kläranlage 07034 30490

Rathaus Aidlingen 07034 125-0

Fax 07034 125-55

07031 1300

Kriminalpolizei Böblingen

Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt 07031 632 808

thamar - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt 07031 222 066

MOBILE-Management

von Beruf und Familie 07031 663-1928

Fledermaus oder anderes

Wildtier gefunden? Lara Grolig 0160 97675925

Wertstoffhof

Mittwoch und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 15.00 Uhr

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Update zur Vollsperrung Böblinger Straße

- Die Vollsperrung in der Böblinger Straße beginnt am 29.10. gegen 12:00 Uhr und endet am 31.10. gegen 10:00 Uhr.

- Info für die Anwohner Badstraße/Blumenstraße: Die Einbahnstraßenregelung wird für die Dauer der Vollsperrung deaktiviert, so dass die Ausfahrt in Richtung Ortsmitte möglich ist.

- Sollten sich weitere Neuerungen ergeben, finden Sie auf unserer Homepage unter www.aidlingen.de "Rathaus" / "Aktuelles" ergänzende Informationen.

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2019

1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zwischen der Stadt Weil der Stadt und den Gemeinden Aidlingen und Grafenau

Nach dem Baugesetzbuch ist der Gutachterausschuss eine gemeindliche Aufgabe zur Wertermittlung von Grundstücken sowie zur Feststellung von Bodenrichtwerten als Grundlage hierfür. Das Gutachterwesen war aus Sicht der Landespolitik seit Jahren in zunehmendem Maß reformbedürftig. (Es gibt in Baden-Württemberg so viele Gutachterausschüsse, wie auf den restlichen Teil der anderen Bundesländer zusammen).

Darauf hat die Landesregierung im Oktober 2017 nun mit einer Veränderung der Rechtsgrundlage, der Gutachterausschuss-Verordnung, reagiert. Die neue Fassung ermöglicht interkommunale Zusammenschlüsse, um die Bearbeitungsqualität der Gutachten einerseits sowie die Validität der Datenbasis für die Bodenpreise andererseits zu verbessern.

Die Qualität soll über eine höhere Zahl von Gutachten sichergestellt werden, die durch die jeweilige Geschäftsstelle gefertigt werden. Das sorgt für eine bessere Validität über eine höhere Anzahl von Kauffällen.

Hinzu kommt inzwischen die Grundsteuerreformdiskussion, die eine fundierte Basis der Bodenrichtwertermittlung und anderer Werte nötig macht. Die in der fachlichen Debatte geforderte Zahl liegt bei einer Richtgröße von ca. 1.000 Kauffällen pro Jahr.

Damit sind viele kleinere Gemeinden oder selbst Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden für eine weiterhin selbständige Erledigung der Aufgabe nicht mehr ausreichend aufgestellt. Andererseits ist für die Ermittlung von Immobilienpreisen ein möglichst vergleichbares Marktgebiet notwendig. Eine Zusammenlegung mit anderen Raumschaften würde zu Verzerrungen führen, die nicht im Interesse der Gemeinden sein kann und das örtliche Marktgefüge nicht widerspiegelt.

Die Lösung ist ein Zusammenschluss von Weil der Stadt (mit Merklingen, Schafhausen, Münklingen, Hausen), Aidlingen (mit Deufringen, Dachtel und Lehenweiler) und Grafenau (mit Döffingen und Dätzingen).

Zwischen den Verwaltungsspitzen dieser Kommunen gab es bereits Gespräche. Hierbei wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Basis eines Musters des Gemeindetags Baden-Württembergs besprochen. Beginn des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Sitz in Weil der Stadt soll der 01.01.2020 sein. Die abgebenden Kommunen Aidlingen und Grafenau berufen ihre Gutachterausschüsse zum 31.12.2019 ab.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle (Führung der Kaufpreissammlung und Wertermittlung) würde dann von der Stadt Weil der Stadt übernommen. Entstehende Kosten würden zukünftig (Geschäftsstelle und Gutachtenermittlung) anteilmäßig auf alle Beteiligten umgelegt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sollte in allen 3 Kommunen inhaltsgleich beschlossen werden. Jede Änderung an der Vereinbarung führt zu einer erneuten Beschlussfassung in den anderen Kommunen.

Vollsperrung der K1001

Aufgrund von Gehölzpflegearbeiten der Lindenallee und im angrenzenden Wald auf der K1001 zwischen Ehningen und Aidlingen muss die Strecke ab dem 04.11.2019 für ca. 3 Wochen in mehreren Abschnitten voll gesperrt werden. Die Umleitungsstrecke führt über die K1000 Darmshiem/Dagersheim.

Die Zufahrt der Anlieger ist gewährleistet.

Wir bitten um Beachtung und danken für das Verständnis.

Markierungsarbeiten/ Beschilderung in der Aidlinger Straße

Letzte Woche wurden die Markierungsarbeiten in der Aidlinger Straße abgeschlossen. Es stehen nun auf der Aidlinger Straße in Fahrtrichtung Ortsmitte Deufringen insgesamt drei Parkplätze zur Verfügung. Wie bereits angekündigt, gilt nun auch vor dem Gebäude der SB-Stelle der Sparkasse eine Parkscheibenregelung.



Für den gemeinsamen Gutachterausschuss haben alle Kommunen zu gegebener Zeit Gutachter entsprechend der Vereinbarung zu benennen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt genehmigt werden. Dazu müssen die Beschlüsse aller teilnehmenden Kommunen und die Erstreckungssatzung vorliegen. Letztere regelt die Ausdehnung des Satzungsrechts von Weil der Stadt auf Aidlingen und Grafenau. Allerdings nur in Bezug auf die Gutachterausschussgebührensatzung und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil der Stadt, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

In einer der nächsten Sitzungen wird dem Gemeinderat Weil der Stadt eine, mit den Nachbar-kommunen abgestimmte, neue Gutachterausschussgebührensatzung für alle 3 Kommunen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sobald die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt ist diese mitsamt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in vollem Wortlaut öffentlich in allen 3 Kommunen bekanntzumachen, um in Kraft treten zu können.

Der Entwurf einer zukünftigen Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses lag den Gemeinderäten zur Kenntnis vor. Die endgültige Fassung wird dann in der ersten Sitzung des gemeinsamen Gutachterausschusses beschlossen.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Weil der Stadt muss für die zusätzlichen Aufgaben durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung um eine 100%-Stelle aufgestockt werden. Die Kosten hierfür werden von den einzelnen Kommunen übernommen.

Nachdem der Gemeinderat bereits in einer nichtöffentlichen Sitzung über die neue Rechtslage und die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses informiert worden ist, wurde der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zwischen der Stadt Weil der Stadt und den Gemeinden Aidlingen und Grafenau zum 01.01.2020 zugestimmt.

2. Haushaltszwischenbericht

Der Kämmerer, Herr Brenner, stellte den Haushaltszwischenbericht vor. Dieser lag den Gemeinderäten in Form einer Tabelle vor und wurde von Herrn Brenner kurz erläutert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es im Ergebnishaushalt Unterschreitungen beim Aufwand in Höhe von ca. 1,4 Mio. € gibt und beim Ertrag Überschreitungen von ca. 314.000 €, so dass es im Vergleich zum Haushaltsansatz nun ein positives Ergebnis in Höhe von 1,714 Mio. zum jetzigen Zeitpunkt gibt. Im Finanzhaushalt gibt es bei den Auszahlungen Unterschreitungen in Höhe von 3,7 Mio. € und bei den Einzahlungen Überschreitungen in Höhe von 2,685 Mio. €, so dass sich hier das Ergebnis mit + 6,385 Mio.€ darstellt. Bei beiden Haushalten zusammen somit insgesamt 8,1 Mio. €.

Aufgrund der positiven Zahlen im Ergebnishaushalt wäre entsprechend bisheriger Betrachtungsweise (nur Teile des Vermögens waren bewertet und wurden damit abgeschrieben; die Abschreibungen betragen rd. 1,1 Mio. Euro) mit einem positiven Ergebnis am Jahresende zu rechnen. Bei aktueller Betrachtungsweise (das Vermögen ist seit 2019 vollständig bewertet und wird damit vollständig abgeschrieben; die Abschreibungen betragen rd. 1,9 Mio. Euro) reichen die vorhandenen Erträge nicht mehr aus (siehe positives Ergebnis rd. 1,8 Mio. Euro). Hier sind im Übrigen die Abschreibungen für die Modernisierung der Kläranlage noch gar nicht enthalten. Der künftig zu deckende Betrag wird also noch deutlich höher ausfallen. Der Finanzhaushalt weist mit rd. 6,9 Mio. Euro ein positives Ergebnis aus. Hierin sind allerdings auch die Bauplatzverkäufe im Neubaugebiet Mönchhalde mit rd. 3,5 Mio. Euro enthalten. Das ist ein Einmaleffekt! Sollten alle bisher vergebenen Bauplätze tatsächlich 2019 verkauft werden, hat die Gemeinde ab 2020 nur noch 6 Bauplätze.

Aus der Mitte des Gremiums wurde dargelegt, dass dieses positive Ergebnis nur möglich war, da viele Aufgaben nicht umgesetzt wurden. Das grundsätzliche strukturelle Problem des Haushalts ist weiterhin gegeben. Dies wurde vom Kämmerer bestätigt.

3. Haushalt 2020

- Kalkulation der Gebühren-, Beitrags- und Steuereinnahmen für das Jahr 2020 und gegebenenfalls Beschluss über die damit verbundenen Satzungsänderungen

Mit dieser Thematik hat sich der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 30.09.2019 ausführlich befasst und dem Gemeinderat folgende Änderungen vorgeschlagen:

Gebühren:

1. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren sollen ab dem 01.01.2020 um 10 % erhöht und auf volle €-Beträge aufgerundet werden. Mit diesem Vorschlag war der Gemeinderat einverstanden.

2. Die Bestattungsgebühren sollen ab dem 01.01.2020 um 5 % erhöht und auf volle €-Beträge aufgerundet werden. Hier wurde die Frage gestellt, weshalb die Gebühren nur um 5 % erhöht werden, da hier ein großes Defizit vorhanden ist. Die Verwaltung erklärte, dass in einer der nächsten Sitzungen das Thema nochmals im Verwaltungsausschuss vorberaten wird und ggf. dann ein neuer Vorschlag unterbreitet wird.

Der Gemeinderat war mit der Erhöhung um 5 % und der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden.

3. Die Hallennutzungsgebühren sollen ab dem 01.01.2020 um 5 % erhöht und auf volle €-Beträge aufgerundet werden. Hiermit war der Gemeinderat einverstanden.

4. Bezüglich der Gebühren für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitenbetreuung und die Hausaufgabenbetreuung gab es keine Empfehlung des Verwaltungsausschusses, da es seit dem Schuljahr zum 01.09.2019 bereits höhere Gebühren gibt. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde jedoch angeregt, zum 01.09.2020 diese Gebühren ebenfalls um 4 % zu erhöhen und auf volle €-Beträge zu runden. Dies wurde vom Gemeinderat dann auch so beschlossen.

Die Gebühren für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitenbetreuung stellen sich dann ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

	Pro Monat bisher	Pro Monat ab 01.09.2020
Familien mit 2 Erziehungsberechtigten für 1 Kind		
aus Familien mit 1 Kind	73,00 €	76 €
aus Familien mit 2 Kindern	53,60 €	56 €
aus Familien mit 3 und mehr Kindern	34,00 €	36 €

Alleinerziehende für 1 Kind

aus Familien mit 1 Kind	53,60 €	56 €
aus Familien mit 2 Kindern	34,00 €	36 €
aus Familien mit 3 und mehr Kindern	15,60 €	17 €

Die Gebühren für die Hausaufgabenbetreuung betragen dann ab 01.09.2020:

	Pro Monat bisher	Pro Monat ab 01.09.2020
Sozialpassinhaber	9,70 Euro/Monat	11,00 Euro/Monat
Alleinerziehende und Familien mit einem erwerbstätigen Elternteil	27,70 Euro/Monat	29,00 Euro/Monat
Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind	45,80 Euro/Monat	48,00 Euro/Monat

5. Bei der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung wurden die Gebühren nicht verändert, jedoch der 4. Abschlag zum jeweils 15. Dezember soll eingeführt werden. Dies bedarf einer Satzungsänderung. Hiermit war der Gemeinderat ebenfalls einverstanden.

Steuern:

1. Bei den Grundsteuern A und B schlug der Verwaltungsausschuss vor, die Hebesätze zum 01.01.2020 von 380 v.H. auf 400 v.H. anzuheben. Hiermit war der Gemeinderat einverstanden.

2. Bezüglich der Gewerbesteuer schlug der Verwaltungsausschuss ebenfalls vor, den Satz von 370 v.H. auf 400 v.H. anzuheben. Hierzu gab es einen Antrag der Fraktionsgemeinschaft Die Freien/FDP, den Hebesatz nur auf 380

v.H. anzuheben, da dies kleinere Unternehmen erheblich trifft. Dies hängt mit dem Einkommenssteuergesetz zusammen, bei dem der Unternehmer nur das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrages bei der Einkommenssteuer absetzen kann.

Bezüglich dieses Antrages gab es eine größere Diskussion und schließlich wurde über diesen Antrag abgestimmt. Er wurde bei 12 Gegenstimmen abgelehnt.

Anschließend stimme der Gemeinderat dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu.

3. Bezüglich der Hundesteuer schlug der Verwaltungsausschuss vor, diese zum 01.01.2020 von 144 € jährlich auf 156 € jährlich für den Ersthund anzuheben. Für den Zweithund bedeutet dies eine Erhöhung von 288 € auf 312 €. Dieser Vorschlag wurde bei 3 Gegenstimmen angenommen.

4. Vergnügungssteuer
Die Vergnügungssteuer soll ab 01.01.2020 von 4 % auf 5 % erhöht werden. Diesem Vorschlag folgte der Gemeinderat einstimmig.

Der Gemeinderat beschloss dann auch die entsprechenden Satzungsänderungen. Diese sind an anderer Stelle des Nachrichtenblattes veröffentlicht.

4. IT-Konzept/Buchhaldenschule

- Vergabe der Arbeiten für die Elektroinstallation
Am 22.07.2019 hat der Aidlinger Gemeinderat im Rahmen eines IT-Konzepts für die Aidlinger Schulen den Auftrag für die IT-Endgeräte vergeben. In der Buchhaldenschule sind im Vorfeld noch die Arbeiten für die Installation des Netzwerks zu vergeben. Mit der Ausschreibung wurde das Ingenieurbüro Volz aus Gärtringen betraut. Die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr ausgeführt werden, die Installation kann nur in den Ferien erfolgen. Vermutlich aufgrund des engen Terminplans hat von 20 angeschriebenen Firmen nur die Firma Elektro-Walz aus Deckenpfronn ein Angebot abgegeben. Die Angebotssumme beläuft sich auf 47.227,28 Euro.

Im Haushalt wurden für die Maßnahme 25.000 Euro veranschlagt.

Der Vertreter des Büro Volz aus Gärtringen erklärte, dass aufgrund der allgemeinen Auftragslage wohl nur 1 Angebot eingegangen ist. Außerdem war die Zeit für die Abgabe des Angebots und der Ausführungszeitraum sehr kurz bemessen. Da die Kosten fast das Doppelte betragen wie angenommen wurde, könnte die Aufschreibung auch aufgehoben werden und die Arbeiten erneut in den Oster- und Pfingstferien 2020 ausgeführt werden. Die Schule wird hierüber sicherlich nicht begeistert sein.

Aus der Mitte des Gremiums wurde angefragt, weshalb die Gemeinde die Arbeiten nicht selbst durchführt, nachdem zwischenzeitlich ein Elektriker bei der Gemeinde angestellt wurde. Dies ist nicht durchführbar, da eine einzelne Person dies gar nicht leisten kann. Letztendlich wurde aus der Mitte des Gremiums der Antrag gestellt, die Ausschreibung aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auszusprechen.

Dieser Antrag wurde bei 3 Enthaltungen beschlossen.

5. Bekanntgaben/Verschiedenes

Bürgermeister Fauth berichtete, dass aufgrund der archäologischen Funde beim Bauvorhaben „Sozialer Wohnungsbau“ Zeitverzögerungen auftreten. Das archäologische Landesamt möchte nun weitere Untersuchungen durchgeführt haben. Das Ortsbauamt hat deshalb in Absprache mit dem archäologischen Landesamt die einschlägigen Firmen angeschrieben. Insgesamt gingen 3 Angebote auf diese Ausschreibung ein. Günstigste Bieterin ist die Firma Fodilus GmbH mit einer Angebotssumme von 144.885,48 €. Glücklicherweise handelt es sich um dieselbe Firma, die bereits jetzt schon dort tätig ist.

Bürgermeister Fauth gab bekannt, dass er den Auftrag bereits als Eilentscheidung erteilt hat.

Der Gemeinderat nahm hiervon zustimmend Kenntnis.

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Gemeinderat mit einer Personalangelegenheit.

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.06.1983 in der Fassung vom 22.11.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (**Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung**) erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

Artikel 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1 zu § 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in		
		Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages- gebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
1.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen			
	a) je Überquerung zu Baustellen	mtl.	9,00	- 14,00
	b) Kabelleitung je lfdm.	jährl.	2,00	- 3,00
	c) Rohrleitung je lfdm.	jährl.	5,00	- 7,00
	d) Überbrückungen je m ²	jährl.	5,00	- 9,00
	e) Sonstige	jährl.	1,00	- 110,00
2.	Gleise je angefangene 100 m	jährl.	3,00	- 55,00
3.	Werbeanlagen aller Art			
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln		25 - 50 % vom Umsatz	
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	jährl.	11,00	- 275,00
		wöch.	6,00	- 28,00
	c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	jährl.	6,00	- 55,00
		wöch.	3,00	- 11,00
	d) gebührenfrei sind			
	aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder den entsprechenden Flächen hineinragen			
	bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf			
4.	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3. fallen	jährl.	6,00	- 28,00
		wöch.	3,00	- 6,00
	Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 .			
	b) Gebührenfrei sind			
	aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.			
	bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 m ²			
5.	Bewegliche Außenwerbung			
	a) mittels Plakatträger je Person	tägl.	1,00	- 17,00
	b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	tägl.	1,00	- 28,00
6.	Auslagenbretter je angefangene 0,5 m ² (horizontal)	jährl.	3,00	- 11,00
	Gebührenfrei sind die bei Nr. 8 genannten Warenauslagen			
7.	Automaten je angefangene 0,2 m ³	jährl.	3,00	- 28,00
	Gebührenfrei sind die bei Nr. 8 genannten Automaten			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in		
		Jahres, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
8.	Schaukästen je angefangene 0,2 m ³	jährl.	6,00	- 17,00
		mtl.	2,00	- 6,00
	Gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen			
9.	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährl.	3,00	- 28,00
10.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährl.	11,00	- 165,00
		wöch.	6,00	- 28,00
11.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	tägl.	1,00	- 11,00
12.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	wöch.	3,00	- 28,00
13.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchthandel, Milch	jährl.	11,00 - 110,00
			mtl.	2,00 - 11,00
		b) sonstige Waren	jährl.	11,00 - 165,00
			mtl.	2,00 - 17,00
14.	Teppichklopmaschinen, Scherenschleifer und ähnliches	jährl.	17,00	- 83,00
		mtl.	2,00	- 9,00
15.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	mtl.	6,00	- 275,00
16.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches je m ²	mtl.	17,00	- 83,00
		tägl.	2,00	- 17,00
17.	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise	a)	jährl.	28,00 - 1100,00
			wöch.	9,00 - 55,00
		b)	25 - 50 % vom Umsatz	
18.	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung		1,00	- 2,00
19.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	jährl.	6,00	- 550,00
		wöch.	3,00	- 55,00
		tägl.	2,00	- 17,00
20.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen	je m ² mtl.	2,00	- 6,00
		je m ² tägl.	1,00	- 2,00
		Mindestgebühr mtl.		44,00
		Mindestgebühr tägl.		6,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in		
		Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages- gebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
21.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 20 fällt je m ² Mindestgebühr insgesamt jedoch	tägl.	1,00 -	2,00 6,00
22.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöch.	3,00 -	11,00
23.	Aufstellen von Fahrradständern	jährl.	3,00 -	17,00
24.	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä.je Mast	jährl.	6,00 -	17,00
		mtl.	2,00 -	3,00
		tägl.	1,00 -	2,00
	Mindestgebühr insgesamt jedoch			6,00
Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen				
25.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes			
	a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone			
	bis 2 m Ausladung pro m Länge	einm.	55,00 -	97,00
	über 2 m Ausladung pro m Länge	einm.	55,00 -	124,00
b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge	einm.	55,00 -	83,00	
c) Lichtschächte je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	einm.	55,00 -	165,00	
26.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 5 StVO			
	a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	tägl.	11,00 -	550,00
b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken				
27.	Feldwegbenutzung			
	je Fahrzeug	jährl.	1,00 -	275,00
	Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken mit Ausnahme der Zufahrten zu den in den bebauungsplanmäßig ausgewiesenen Wochenendgebieten	mtl.	1,00 -	55,00
	liegenden Grundstücken	wöch.	1,00 -	22,00
		tägl.	1,00 -	11,00
28.	Umzüge		3,00 -	28,00
29.	Sonstige Veranstaltungen		2,00 -	28,00
30.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährl.	1,00 -	275,00
		mtl.	1,00 -	55,00
		wöch.	1,00 -	28,00
		tägl.	1,00 -	17,00
31.	Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 13 Naturschutzgesetz je cbm			1,00

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 24.11.1988 in der Fassung vom 22.02.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:
 - 1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 18,00 €
 - 1.2 für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit im Friedhof von 19,00 € bis 63,00 €
 - 1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt 20,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Erbringung der Bestattungsleistungen und für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren

- 1.1 **Bestattungsgebühren**
 - 1.1.1 Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres 830,00 €
 - 1.1.2 Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 452,00 €
 - 1.1.3 Erdbestattung in einem doppel tiefen Grab (bei der Erstbelegung) 1.050,00 €
 - 1.1.4 Urnenerdbeisetzung 452,00 €
 - 1.1.5 Urnenstelenbeisetzung 347,00 €
- 1.2 **Überlassung eines Reihengrabes**
 - 1.2.1 für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres 1.392,00 €
 - 1.2.2 für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 1.192,00 €
 - 1.2.3 Rasengrab 4.631,00 €
- 1.3. **Überlassung eines Urnenreihengrabes**
 - 1.3.1 Urnenerdgrab 835,00 €
 - 1.3.2 Urnenstele 1.371,00 €
 - 1.3.3 Anonymes Urnengrab 725,00 €
 - 1.3.4 Baumgrab 1.528,00 €
- 1.4 **Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**
 - 1.4.1 Doppelbreitendes Wahlgrab (2 Grabstellen nebeneinander) 4.337,00 €
 - 1.4.2 für jede weitere Grabstelle (Tieferlegung) 2.169,00 €
 - 1.4.3 Doppeltiefes Wahlgrab (2 Grabstellen übereinander) 2.499,00 €
 - 1.4.4 Doppeltiefes Rasengrab 6.836,00 €
 - 1.4.5 Urnenwahlgrab 1.066,00 €
 - 1.4.6 Baumurnenwahlgrab 2.216,00 €
 - 1.4.7 Urnenstele, je Stelenplatz 1.056,00 €
- 1.5 **Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts**
Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.
Angefangene Jahre werden voll gerechnet:
 - 1.5.1 bei einem doppelbreiten Grab pro Jahr 294,00 €
 - 1.5.2 bei einem doppel tiefen Grab pro Jahr 168,00 €
 - 1.5.3 bei einem Rasenwahlgrab pro Jahr 357,00 €
 - 1.5.4 bei einem Baumurnenwahlgrab pro Jahr 116,00 €
 - 1.5.5 bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr 90,00 €
 - 1.5.6 bei einer Urnenstele pro Jahr 84,00 €
 - 1.5.7 bei einem Reihengrab pro Jahr 84,00 €

1.6	Benutzungsgebühren Halle	
1.6.1	Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	305,00 €
1.6.2	Kühlzelle, je angefangener Tag	69,00 €

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Kostensätze

1. **Kostensatz für Lieferung und Verlegung Grabtrittplatten** (bodenebene Grabumrandungen aus Naturstein- bzw. Betonplatten)
 - 1.1 bei Reihengräbern und doppel tiefen Gräbern
 - 1.1.1 für die Ausführung in Granit 301,00 €
 - 1.1.2 für die Ausführung in eingefärbtem Beton 171,00 €
 - 1.2 bei doppel breiten Gräbern
 - 1.2.1 für die Ausführung in Granit 536,00 €
 - 1.2.2 für die Ausführung in eingefärbtem Beton 269,00 €
 - 1.3 bei Urnenerdgräbern
 - 1.3.1 für die Ausführung in Granit 269,00 €
 - 1.3.2 für die Ausführung in eingefärbtem Beton 158,00 €
 - 1.4 bei Kindergräbern
 - 1.4.1 für die Ausführung in Granit 269,00 €
 - 1.4.2 für die Ausführung in eingefärbtem Beton 158,00 €

Artikel 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Sportplätze, Turnhallen und sonstiger Räume vom 19.05.1983 in der Fassung vom 26.10.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Einrichtungen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze sowie der nachstehend aufgeführten zu Versammlungs- und Veranstaltungszwecken geeigneten Räumlichkeiten werden Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben:

- 1.1 Buchhaldenhalle Aidlingen
- 1.2 Sonnenberghalle Aidlingen
- 1.3 Schloss Deufringen
- 1.4 Turnhalle der Schallenbergsschule Deufringen
- 1.5 Paul-Wirth-Bürgerhaus Dachtel
- 1.6 Bürgerhaus Lehenweiler.

Die Gebühren sollen den Aufwand der Gemeinde abdecken, der für die Unterhaltung und den Betrieb dieser öffentlichen

Hallenbenutzungsgebühren 01.01.2020

Benutzungsart und -dauer Gebührengliederung (Beträge in)	1. Sportliche Zwecke je angefangene Stunde				2. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung Grundgebühr je angefangene Stunde	3. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit Bewirtschaftung Grundgebühr je angefangene Stunde	4. Zuschlag zu den Gebühren gemäß Ziffer 3.1				
	1.0							2.1	2.2	3.1	3.2
	100 %	50 %	25 %	Gebührensatz				Gebührensatz	Gebührensatz	Gebührensatz	Gebührensatz
Objekt											
A Halle 8 m x 18 m (1/3 Sonnenberghalle)	14,00	7,00	3,50								
B Halle 23 m x 18 m (2/3 Sonnenberghalle) o. Bühne	20,00	10,00	5,00	189,00	22,00	189,00	33,00	ortsansässige Vereine kein Zuschlag			
Halle 15 m x 27 m (1/3 Buchhaldenhalle)	23,00	11,50	5,75					100,- Ortsansässige Veranstalter			
Paul-Wirth-Bürgerhaus ohne Bühne (27 m x 15 m)	20,00	10,00	5,00	189,00	22,00	189,00	33,00	150,- auswärtige Vereine			
C Halle 31 m x 18 m ohne Bühne (Sonnenberghalle)	27,00	13,50	6,75	239,00	27,00	239,00	43,00	250,- auswärtige Veranstalter			
Halle 31 m x 18 m mit Bühne (Sonnenberghalle)				284,00	32,00	284,00	52,00				
und 30 m x 27 m (2/3 Buchhaldenhalle)	31,00	15,50	7,50								
und 27 m x 15 m mit Bühne (Paul-Wirth-Bürgerhaus)				239,00	27,00	239,00	43,00				
D Halle 45 m x 27 m (Buchhaldenhalle)	46,00	23,00	11,50								
E Halle 18 m x 10 m (Schallenbergturnhalle)	16,00	8,00	4,00								
F Gymnastikraum (Buchhaldenhalle)	8,00	4,00	2,00								
G Schloßkeller Deuflingen				107,00	12,00	157,00	17,00				
H Sonstige Räume:											
Restaurant Sonnenberghalle	10,00	5,00	2,50	33,00	11,00	52,00	11,00	ortsansässige Vereine kein Zuschlag			
Vereinsraum im Paul-Wirth-Bürgerhaus	10,00	5,00	2,50	33,00	11,00	52,00	11,00	100,- Ortsansässige Veranstalter			
Rittersaal im Schloß Deuflingen	11,00	5,50	2,75	33,00	11,00	52,00	11,00	120,- auswärtige Veranstalter			
Bürgerhaus Lehenweiler				33,00	11,00	52,00	11,00				
I Küchen:											
Sonnenberghalle Küche						52,00					
Paul-Wirth-Bürgerhaus Küche						52,00					
Schloß Deuflingen Küche						52,00					
Rittersaal Küche						27,00					
Bürgerhaus Lehenweiler Küche						27,00					
ausschließliche Thekenbenutzung in den Küchen						27,00					

Anmerkung 1: Vorbereitungsarbeiten wie z.B. für Bestuhlung, Dekoration, Proben usw. bleiben beim Gebührensatz unberücksichtigt.

Anmerkung 2: Falls einzelne Veranstaltungsgebäude im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die in Frage kommenden jeweiligen Umsatzsteuerbeiträge

zu den vorgenannten Gebührensätzen noch hinzuzurechnen.

Einrichtungen entsteht.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- 2.1 der Antragsteller
- 2.2 der Veranstalter
- 2.3 der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren

- 3.1 Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ist aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- 3.2 Sofern die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Besteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.
- 3.3 Die Benützung von Lautsprecheranlagen sowie Spielzeit- und Ergebnisanlagen ist in der Gebühr nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.4 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehrere Tage, so werden für den zweiten und jeden weiteren Tag nur noch 50 % der Gebührensätze nach Ziffer 3.1 erhoben.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- 4.2 Für das Training, den Übungsbetrieb und bei Verbandsspielen haben die örtlichen Vereine und Organisationen kein volles Entgelt zu leisten. Für Heizung, Beleuchtung und Benutzung der Duschen in den Turnhallen ist jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 % der für sportliche Veranstaltungen maßgeblichen Gebühren nach Ziffer 3.1 zu entrichten.
- 4.2 Bei Benutzung der Turnhallen, Einrichtungen und Außensportanlagen durch ortsansässige Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren und bis 20.00 Uhr beträgt die Nutzungsgebühr die Hälfte der nach Ziffer 4.1 in Verbindung mit Ziffer 3.1, Anlage 1, zu errechnenden Beträge.
- 4.3 Im Einzelfall kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, sofern an der Veranstaltung auch ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

- 5.1 Die Gebührensschuld entsteht mit der Genehmigung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, im Übrigen mit dem Betreten der Sportplätze oder der Veranstaltungsräume.
- 5.2 Die Gebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig sind.
- 5.3 Sowohl die Gemeinde als auch der Veranstalter können von einer bereits genehmigten Veranstaltung aus wichtigen Gründen zurücktreten.
Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat sie dem Veranstalter einen geeigneten Ersatztermin zu benennen und ihm den entstandenen Schaden, der sich aus dem Rücktritt ergibt, dann zu ersetzen, wenn die Genehmigungsrücknahme von der Veranstaltung später als 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt.
Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so sind zu entrichten:
 - 5.3.1 bei einem Rücktritt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung als Kostenabgeltung 10 % des Benutzungsentgelts nach Anlage 1 zu § 3 Ziffer 3.1
 - 5.3.2 bei einem späteren Rücktritt 25 % des Benutzungsentgelts nach Anlage 1 zu § 3 Ziffer 3.1

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Festsetzung der Gebühren für die verlässliche Grundschule/Kernzeitenbetreuung an der Buchhalden- und Schallenberg-schule

- Gebühren ab 01.09.2020

Familien mit 2 Erziehungsberechtigten für 1 Kind	Pro Monat ab 01.09.2019
aus Familien mit 1 Kind	76,00 €
aus Familien mit 2 Kindern	56,00 €
aus Familien mit 3 und mehr Kindern	36,00 €

Alleinerziehende für 1 Kind	
aus Familien mit 1 Kind	56,00 €
aus Familien mit 2 Kindern	36,00 €
aus Familien mit 3 und mehr Kindern	17,00 €

Die Gebühren werden für 11 Monate erhoben.

Folgende Ermäßigungen werden gewährt:

75 % bei einem Besuch von einem Tag

50 % bei einem Besuch von zwei Tagen

50 % für Sozialpassinhaber

Diese Gebühren gelten ab 01.09.2020.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Hausaufgabenbetreuung an der Buchhaldenschule und Schallenbergsschule

(Ab 01.09.2020)

Hausaufgabenbetreuung wird an den Grundschulen Buchhaldenschule Aidlingen und Schallenbergsschule Deufringen angeboten.

Die Hausaufgabenbetreuung an der Buchhaldenschule und an der Schallenbergsschule findet an 4 Nachmittagen statt.

Hierfür müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

	Buchhaldenschule	Schallenbergsschule
1. Sozialpassinhaber	11,00 Euro/Monat	11,00 Euro/Monat
2. Alleinerziehende und Familien mit einem erwerbstätigen Elternteil	29,00 Euro/Monat	29,00 Euro/Monat
3. Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind	48,00 Euro/Monat	48,00 Euro/Monat
4. Als erwerbstätig im Sinne dieser Gebührenfestsetzung werden alle Personen angesehen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit, einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder einer Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Minijob-Regelung nachgehen.		
5. Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme von nicht mehr als 2 Tagen pro Woche reduzieren sich die Gebühren um 50 %.		
6. Die Gebühren werden für 11 Monate erhoben.		

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19.11.1998 in der Fassung vom 25.10.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 48

Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Artikel 2

§ 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 55

Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 19.11.1998 in der Fassung vom 25.10.2018

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 44

Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Artikel 2

§ 49 wird wie folgt geändert:

§ 49

Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.10.2000 in der Fassung vom 26.10.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 156,00 € (Ersthund). Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz (abweichend von Satz 1) 720,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

Artikel 2

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung trifft am 01.01.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.11.2005 in der Fassung vom 26.11.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Steuersatz

1. Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - 1.1 mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 5,0 Prozent des Spieleinsatzes,

Artikel 2

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.10.2020 in Kraft.

Aidlingen, den 30.10.2019

Fauth

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gebäudemanagement

Frostschäden an Wasserleitungen

Frostschäden an Wasserzählern und Hausleitungen in vergangenen Wintern geben Veranlassung, zu Beginn der Frostperiode die Eigentümer älterer Gebäude und auch die Bauherren auf die Gefahr des Einfrierens von Wasserleitungen sowie auf vorbeugende Maßnahmen und Möglichkeiten zur Behebung von Schäden hinzuweisen. Nach der Wasserversorgungssatzung sind Gebäudeeigentümer für derartige Schäden verantwortlich. Deshalb werden die Wasserabnehmer gebeten, folgende Punkte zu beachten:

1. Überprüfen Sie bitte alle Absperrvorrichtungen vor und hinter den Wasserzählern auf ihre Funktionsfähigkeit, sofern der Wasserzähler sich im Keller oder in sonstigen frostgefährdeten Räumen befindet.
2. Sichern Sie die Einführungsstellen der Hausleitung und dichten Sie Räume, in denen sich der Wasserzähler befindet und in denen Verteilungsleitungen frei verlegt oder an Außenwänden installiert sind, so ab, dass Luftdurchzug vermieden wird (zerbrochene Scheiben erneuern und Türen abdichten). Bei besonders gefährdeten Räumen und Leitungsteilen, z. B. Kellerleitungen, können Sie durch Umwickeln mit Holz- bzw. Glaswolle oder Schaumstoff einen weiteren Schutz erreichen.
3. Halten Sie stets den Zugang zu der Einführungsstelle der Hausleitung, der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler frei (Kellerschlüssel bereitlegen).
4. Sperren Sie nachts Ihre Hausleitungen ab, wenn trotz aller Vorbeugemaßnahmen, speziell während einer starken Frostperiode, kein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Dabei bitte das Entleeren der Leitung nicht vergessen.
5. Isolieren Sie bitte im Freien befindliche Wasserzähler-schächte durch Einlegen von Glaswolle, von strohgefüllten Säcken usw.. Der Isolierstoff kann auf herausnehmbaren Einlagen (Holz- oder Kunststoffplatten mit Griff) gelagert werden, damit der Wasserzähler zugänglich bleibt; etwaige Be- und Entlüftungen der Schächte bitte abdichten.
6. Melden Sie bitte Schäden an Ihrer Anschlussleitung und an der Wasserzähleranlage unverzüglich dem Wasserwerk Aidlingen. Mit dessen Zustimmung können Sie zur Behebung von Schäden an Ihrer Verbrauchsleitung innerhalb Ihres Grundstücks einen Installateur beauftragen. Eingefrorene Leitungen und Wasserzähler sind sofort dem Wassermeister zu melden (Tel.: 07034/63805 oder 0163/8812534).

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass Arbeiten am gemeindeeigenen Wasserleitungsnetz, insbesondere an den Anschluss-schächten und Hydrantenschächten, durch Privatpersonen bzw. Firmen ohne Erlaubnis des Wasserwerks nicht gestattet sind.
Bürgermeisteramt Aidlingen



Baumaßnahmen in der Buchhaldenstraße

In der Buchhaldenstraße finden auf Höhe Gebäude 9 derzeit Bauarbeiten statt, die eine halbseitige Straßenspernung nach sich ziehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Sichtbeziehungen an der Baustelle nicht gegeben sind, wird die Durchfahrt auf Höhe der Baustelle nur noch aus Fahrtrichtung der Buchhaldenschule ermöglicht. Wir danken den Anwohnern für das Verständnis.

Jahresbau 2019 - Tief- und Straßenbau

In der Zeit vom **04.11.2019 bis 29.11.2019** (KW 45 – KW48) wird die Firma Wiesmüller in Aidlingen und den Ortsteilen die Jahresbauarbeiten für Tief- und Straßenbau ausführen. Bei diesen Arbeiten handelt es sich im Wesentlichen um Randsteinerneuerungen, -absenkungen, Regulieren bzw. Austauschen von Schachtabdeckungen und Aufsätzen, kleinere Ausbesserungen von Asphaltoberflächen, Deckensanierung und den Feldwegebau.

Die Einhaltung und Durchführung der Arbeiten ist allerdings von den Witterungsbedingungen abhängig. Mit kurzzeitigen Behinderungen ist zu rechnen. Wir bitten hier um Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Baumaßnahme steht Ihnen Herr Ulrich Dürr vom Ortsbauamt, Telefon-Nr.: 07034/125-82 gerne zur Verfügung.

Ortsbauamt

259/2019	Miele Waschmaschine, voll funktionsfähig	07034/61540
260/2019	Siemens Bügelautomat ca. 1 m	07034/61540
261/2019	Badschrank (weiß), H 160 x B 30 x T 31 cm	07056/3783
262/2019	1 Karton Bücher (Natur und Jagd)	07056/1876
263/2019	Hängeschreibschrank, grün, 56cm hoch, 1,35m breit	07056/1876
264/2019	2 PVC Mostfässer, 60 Liter, kompl. m. Hahn u. Gärspund	07034/7201

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.

Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.



Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 15.00 Uhr

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Jugendreferat

Jugendcafé Aidlingen

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 16.00 – 22.00 Uhr

Freitag: 19.00 – 22.00 Uhr



An Feiertagen bleibt das Jugendcafé geschlossen.

Hier könnt ihr

euch treffen, quatschen, in gemütlichen Räumen abhängen oder auch Playstation, Wii, Tischkicker, Billard, Dart, Airhockey und Brettspiele spielen.

Hier gibt es

nette Leute, Musikvideos oder Sportevents auf Großleinwand, Getränke u. Snacks zu fairen Preisen, eine Internet-Ecke, klasse Discos und Partys und bei Bedarf Jugendberatung gleich vor Ort.

Ihr findet uns

in der Buchhaldenstr. 28 in Aidlingen

Telefon: 07034 / 63670

E-Mail: jugendreferat.aidlingen@kabelbw.de

Internet: www.aidlingen.de - Freizeit & Gäste - Jugend

Schaut doch mal rein, ich freue mich auf euch

Jo

Achten

Sie auf eine gute Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer bei Tag & Nacht



Ortschaftsverwaltung Deufringen

Einladung

zu der am Donnerstag, dem 07. November 2019, um **19.30 Uhr** im Schloss Deufringen (Rittersaal) stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Deufringen.

Tagesordnung

3. Bürgerfragestunde

4. Info Verkehrsschau vom 07.10.2019

5. Bekanntgaben und Verschiedenes

Ortsvorsteherin

Jutta Kühnle

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

240/2019	Wärme/Heißluft Lichtbogen, aus Holz	07034/7346
242/2019	1 Paar Skier, Atomic, mit Bindung, 1,80m, gut erhalten	07056/92095
246/2019	1 Schrank, Holz Fichte natur, H: ca 2,10m B:1,60m	0172 6351924
247/2019	TV HIFI-Schränkchen	0172 6351924
248/2019	2 Lattenroste, 2m x 0,90m	07056/939747
251/2019	Nespressomaschine	07034/8493
252/2019	Schreibtischplatte, Buche	07034/8493
253/2019	Schreibtischcontainer, Buche	07034/8493
254/2019	Aschesauger ohne Motor	07034/8493
256/2019	Zweisitzer Ledersofa mit Hocker, grau	07034/288696
257/2019	Einzelbett 1,90m x 0,90m, Eiche hell m. Lattenrost	07034/288696
258/2019	neuwertiges Wintervorzelt ohne Gestänge	07034/4349

Seniorennetzwerk



SENIORENNETZWERK
AIDLINGEN

Gesprächskreis für Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige haben alle Hände voll zu tun. Was bringt da noch ein 14-täglicher Gesprächskreis? Wir sind überzeugt: *Hier bekommt man den Kopf frei und Hilfe bei Fachthemen* – also gönnen Sie sich diese wertvolle Auszeit! Bei Bedarf bieten wir Betreuung für den zu pflegenden Angehörigen.

Ihre Elli Bringmann & Regine Dipper



Das nächste Treffen:

Mo, 4. Nov. 2019
15:00-16:30 Uhr
mit Kaffee und Gebäck
Kath. Gemeindehaus
(Im Winkele 4, Aidlingen)

Interesse? – Melden Sie sich an und schauen Sie rein!

Geschäftsstelle Seniorennetzwerk Aidlingen

Simone Mau • Böblinger Straße 8 • 71134 Aidlingen
Ansprechpartnerin: Regine Dipper • Tel. 07034 62469
www.seniorennetzwerk-aidlingen.de/hoehepunkte



SENIORENNETZWERK
AIDLINGEN

Gesprächskreis für Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige haben alle Hände voll zu tun. Was bringt da noch ein 14-täglicher Gesprächskreis? Wir sind überzeugt: *Hier bekommt man den Kopf frei und Hilfe bei Fachthemen* – also gönnen Sie sich diese wertvolle Auszeit! Bei Bedarf bieten wir Betreuung für den zu pflegenden Angehörigen.

Ihre Elli Bringmann & Regine Dipper



Das nächste Treffen:

Mo, 11. Nov. 2019
15:00-16:30 Uhr
mit Kaffee und Gebäck
Kath. Gemeindehaus
(Im Winkele 4, Aidlingen)

Interesse? – Melden Sie sich an und schauen Sie rein!

Geschäftsstelle Seniorennetzwerk Aidlingen

Simone Mau • Böblinger Straße 8 • 71134 Aidlingen
Ansprechpartnerin: Regine Dipper • Tel. 07034 62469
www.seniorennetzwerk-aidlingen.de/hoehepunkte

Kindergärten



Waldkindergarten Aidlingen e.V.

Die Waldwichtel machen ein Kartoffelfeuer Aus dem Tagebuch der Waldwichtel

Die Waldwichtel braten Kartoffeln im Feuer ...



Fotos: Petra Strobel

Mit einem Kartoffelfeuer haben wir die Erntezeit in diesem Herbst ausklingen lassen. Von unserer Ernte auf dem Bodemer Hof hatten wir extra noch viele kleine Kartoffeln für diesen Zweck aufbewahrt. Etwa 60 dieser kleinen Kartoffelchen wurden gründlich gewaschen, in Alufolie gewickelt, und, als die Scheite abgebrannt waren und sich eine schöne Glut entwickelt hatte, auf den Rost über die Glut gelegt. Während die Kartoffeln langsam weich und kross wurden, haben wir Schnittlauch und Petersilie klein geschnitten und unter den Quark gemischt. Mit Salz gewürzt entstand daraus ein köstlicher Kräuterquark. Um uns die Zeit bis zum Essen zu vertreiben, hörten und spielten wir noch die Geschichte vom Kartoffelkönig. Hier sieht ihr Damian als Kartoffelkönig in der „Kartoffelkiste“. Und als die Kartoffeln zum Essen bereit waren, haben sie uns – in Kombination mit dem Kräuterquark – hervorragend geschmeckt!

Eure Waldwichtel

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne. Ansprechpartner sind Wiebke Dechant – Geschäftsstelle Tel.07034 2772370 und für neue Mitglieder Carmen Watermann- 0172 9939829
www.waldkindergarten-aidlingen.de

Volkshochschule

vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

vhs.

Hauptstr. 15
Telefon 07031 640081
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Di und Do 10.00-12.00 Uhr
Bücherklappe geschlossen
Die Renovierungsarbeiten im Gebäude dauern länger als geplant. Darum muss die Bücherklappe erstmal geschlossen bleiben.

Die Vielfalt der Apfelsorten

Der Kreisfachberater für Obst- und Gartenbau gibt einen Überblick über die Entwicklung des Apfelbaus von der Römerzeit bis heute. Er stellt eine Vielzahl bekannter und unbekannter, alter und neuer Apfelsorten vor, die auch verkostet werden können.

Daneben gibt er Empfehlungen für den eigenen Apfelbau und die Apfelerarbeitung.

141 180 61, Vortrag, Manfred Nuber, Dienstag, 19. Nov., 18:30 - 21:00 Uhr, **Weil im Schönbuch**, Seniorenwohnanlage, EUR 15,-.



Esslingen

Historische Stadtführung und Weihnachtsmarkt

Die alte Reichsstadt hat eine lange, glanzvolle Vergangenheit. Der Weg durch die geschichtsträchtige Altstadt führt u.a. über den Rathausplatz, wo sich das Alte Rathaus mit seiner interessanten Renaissance-Fassade und das barocke Neue Rathaus gegenüberstehen. Der berühmte württembergische Baumeister Heinrich Schickard hat hier gewirkt und seine Spuren hinterlassen. Am Marktplatz steht die Stadtkirche St. Dionys mit den beiden ungleichen Turmspitzen. In der Nähe erbauten die Franziskaner schon im 13. Jahrhundert die Kirche St. Paul, gut zu erkennen an dem unscheinbaren hölzernen Glockenstuhl. Eindrucksvolle Fachwerkhäuser zeugen vom Reichtum der Stadt in vergangenen Zeiten. Esslingen besitzt die älteste zusammenhängende Fachwerkhäuserzeile Deutschlands. Die historischen Gassen und Gebäude bieten so eine perfekte Kulisse für den großen weihnachtlichen Mittelaltermarkt. Hier bieten Händler in historischen Gewändern ihre Waren an, und Handwerker demonstrieren alte Handwerkskunst.

123 266 61, Herdana Stöhr, Mittwoch, 27. Nov., 13:00 - 17:00 Uhr, EUR 12,- (10- bis 16-Jährige gebührenfrei; in Begleitung Erwachsener), Genaue Abfahrts- und Ankunftszeiten nach Anmeldung.

Line Dance für Männer

Line Dance ist eine moderne Art des Tanzens, die begeistert. Immer mehr Männer und Frauen jeder Altersgruppe erfreuen sich an dieser Art der beschwingten Freizeitgestaltung. In der Region gibt es zahlreiche Vereine und Line Dance Veranstaltungen, bei denen in ungezwungener Atmosphäre Line Dance getanzt wird. Die Schrittfolgen sind schnell erlernt und fordern auf zum Mittanzen. Getanzt wird zu Pop- und Rockrhythmen, zu älteren und neueren Welthits und Country-songs. Wir tanzen in Reihe, neben- und hintereinander. Line Dance besticht auch dadurch, dass man keinen Tanzpartner benötigt und daher die Führung für den Mann entfällt.

Der Kurs Line Dance für Männer bietet die Gelegenheit, beim Einstieg in diese wunderbare Art der Bewegung, unter sich zu sein. Sorglos, ohne Duck und in eigenem Tempo die Grundschritte und die ersten Tänze zu erlernen. Jeder Mann, der sich gerne zu flotten Rhythmen bewegt und Freude am Tanzen hat, oder diese dort erstmals entdecken möchte, ist hier richtig.

Vorkenntnisse sind für diesen Kurs nicht erforderlich.

254 322 11, Ingeborg Sturm, mittwochs, 20:15 - 21:45 Uhr, ab 22. Jan., 5 Termine, **Aidlingen**, Buchhaldenhalle, EUR 37,-.

Landratsamt Sozialer Dienst

Jugend und Bildung

Familie am Start – Hilfen von Anfang an

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Müttern und Vätern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr.

Familie am Start

Haus der Familie, Corbeil-Essonnes-Platz 8 und 7

71063 Sindelfingen

Kontakt: Ulrike Krusemarck, Gaby Gettler

Telefon: 07031/76376-20

familieamstart@hdf-sindelfingen.de

www.hdf-sindelfingen.de

www.familie-am-start.de